

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1911)  
**Heft:** 114

**Artikel:** Unsere Genfer Ausstellung  
**Autor:** C.A.L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-625446>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„17. April 1909 die Sache gezeichnet, indem es darlegte, „dass trotz Fehlens besonderer Bestimmungen über den „Kinematographenschutz ein solcher doch dem Sinn und „Zweck dieser Rechtsnorm entspricht: „Wie nach diesen „Bestimmungen bei dramatischen, musikalischen und „dramatisch-musikalischen Werken nicht nur das Verviel- „fältigungsrecht, sondern auch das Aufführungsrecht ge- „schützt ist, so ist analog bei den kinematographischen „Bildern nicht nur das Vervielfältigungsrecht, sondern „auch das Vorführungsrecht zu schützen. (v. Droit d'auteur, „1910, S. 12.)“

### **Das Recht, einen architektonischen Plan auszuführen.**

Beim Urheberrecht bei Werken der Baukunst ist besonders zu erwähnen das Recht, einen Plan auszuführen. Ohne weiteres ist durch die allgemeine Bestimmung des Schutzes eines Kunstwerkes der Urheber von Plänen dagegen geschützt, dass diese Pläne durch irgendein grafisches oder plastisches Verfahren ohne seine Zustimmung durch eine Anderen wiedergegeben werden.

Daneben kommt aber noch in Betracht das Recht, den Plan auszuführen und ferner muss, wie Röthlisberger richtig bemerkte, der Erbauer des einmal errichteten Gebäudes davor geschützt sein, dass ein anderer ihm dasselbe mittelst Nachbildung der Pläne oder direkt nach dem fraglichen Werke „nachbaut“; er muss also das ausschliessliche Recht besitzen, das Werk zu erstellen.

Das deutsche Gesetz zählt ausdrücklich zu den Befugnissen des Urhebers auch *das Recht, ein Werk gewerbsmässig zu verbreiten*.

Röthlisberger meint, dieses Recht hänge innerlich mit dem Vervielfältigungsrecht so eng zusammen, das es wohl nicht besonders erwähnt werden müsse. Ich bin anderer Ansicht, weil der Erwerber eines Kunstwerkes, wie die Erfahrung lehrt, sehr oft gutgläubig annimmt, mit dem Erwerb des Eigentums an einem Gemälde, an einer Skulptur, habe er nun auch ohne weiteres jedes Recht erworben, in absolut unbeschränkter Weise über das betreffende Kunstwerk zu verfügen und der Künstler habe jedes Recht daran verloren. Es herrscht in dieser Beziehung noch allgemein in bezug auf Werke der Skulptur und der Malerei eine andere Auffassung als bei literarischen Werken. Mag man auch theoretisch die Auffassung von Röthlisberger als durchaus richtig anerkennen, so erscheint doch aus praktischen Gründen die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung im Gesetz als angezeigt. Es wird dadurch einer vielverbreiteten irrtümlichen Auffassung energisch entgegengetreten.

(Fortsetzung folgt.)

### **Unsere Genfer Ausstellung.**

Unsere Genfer Ausstellung wurde programmässig am 15. Juli im Museum Rath in Gegenwart verschiedener Ehrengäste und zahlreicher Künstler eröffnet. Zu den ersten rechnen wir eine schöne Anzahl von Passivmitgliedern, welche trotz der tropischen Hitze unserer Einladung Folge leisteten und uns mit der Ehre ihres Besuches erfreuten, ein Beweis, dass allgemach unsere Passiven, mehr als im Anfange, sich auch ideell um unsere Bestrebungen interessieren und aufmerksamen Auges unsere Arbeit verfolgen und würdigen. In dieser Tatsache ahne ich ein gutes Omen; — unsere Passiven werden mit der Zeit das selekte und kunstverständige Publikum sein, welches auf seine Weise und in seinen Kreisen von unserm Schaffen zeugen und dazu beitragen wird, unsrer Bestrebungen neue Wege des Verständnisses in jenen Bevölkerungskreisen zu erschliessen, in welchen man bis

heute auf herzlich wenig Kunstverständnis und Kunstreife zu stossen pflegte.

Die Ausstellung als Gesamtheit genommen macht unserer Gesellschaft alle Ehre. Dem Ausstellungsprogramme gemäss hat die Jury die weitestgehenden Konzessionen in bezug auf die verschiedenen Richtungen gemacht und sozusagen gar keine in bezug auf die Qualität der einzelnen Werke. Daraus erklärt sich das Resultat, welches darin besteht, dass die Ausstellung vielseitig und einheitlich zugleich sich präsentierte. Vielseitig in bezug auf die Verschiedenheit der darin vertretenen Temperamente, einheitlich dagegen in organischer und ideeller Hinsicht; — wir finden da kein Werk, welches schlechtweg uninteressant oder sogar schlecht wäre, alle zeugen von jenem ernsthaften künstlerischen Streben und Wollen, welches die Schweizer an den Ausstellungen der letzten Jahre überall auszeichnete und ihre Sonderstellung bedingt.

Ueber diesen Punkt ist auch diesmal die Presse einig. Zwar finden unsere Kritiker, wie immer, noch recht vieles zu tadeln. Noch immer können sie sich mit diesem oder jenem Künstler und seinem Schaffen nicht befreunden und noch immer erteilen sie dem einen den guten Rat, weniger und dem andern die ebenso treffliche Wegleitung, mehr „modern“ zu sein. Allein, von allen Pressstimmen, welche mir über unsere Genfer Ausstellung zu Gesichte kamen, war auch nicht eine, welche die Ausstellung als künstlerische Gesamtheit, nicht als das gute Resultat einer schönen Anstrengung hätte gelten lassen.

Wir verdanken die qualitative Hebung unserer letzten Ausstellungen außer den natürlich vorbedingenden ernsthaften Einzelleistungen aller Künstler vor allen Dingen der glücklichen Institution unserer Jahres-Jury, welche, trotz aller Strenge in der Beurteilung, vermöge ihrer heterogenen Zusammensetzung aus unsren besten Künstlern aller Richtungen, wenige unserer Kameraden enttäuschte, weil alle Vertrauen zu ihr hatten. Ihre Existenzberechtigung ist dadurch ein für allemal erwiesen und wir hoffen, dass dieses wohltätige Institut auch fernerhin ausgebaut und in die Lage versetzt werde, der gesamten schweizerischen Künstlerschaft immer wertvollere Dienste zu erweisen.

Ebenso befriedigend war bis jetzt der Besuch der Ausstellung, weniger dagegen das Verkaufsresultat. Es wurde bis jetzt lächerlich wenig verkauft, eine Tatsache, mit welcher die leitenden Organe der Ausstellung zwar zum voraus gerechnet hatten, die aber dennoch betrübend genug ist.

Allein, darüber sind wir uns ja längst im klaren, dass der Zweck der Ausstellungen mehr demonstrativ als merkantil sein soll, und vielleicht ist abgesehen davon, dass der Platz Genf nie gerade als ein hervorragender Verkaufsplatz galt, das geringe Verkaufsresultat gerade der guten Durchschnittsqualität der Ausstellung zuzuschreiben. Man muss sich nur vergegenwärtigen, dass heute noch die grosse Mehrzahl des kaufkräftigen Publikums den Sinn für die Erzeugnisse der eigentlichen Kunst erst noch erwerben muss und dass es eben gerade die Hauptaufgabe unserer Ausstellungen noch auf eine geraume Reihe von Jahren bleiben wird, diesen Sinn zu wecken und rein pädagogisch zu wirken.

Es wäre ebenso unklug als ungerecht, liessen sich darum unsere Mitglieder von der Beschickung unserer Ausstellungen abhalten. Gerade unsere, alle zwei Jahre wiederkehrenden Gesellschaftsausstellungen sollen und müssen reichlich und gut beschickt werden, sollen sie ihren erzieherischen Zweck erreichen, und ist der einmal erreicht, dann wird auch der materielle Erfolg nicht lange auf sich warten lassen. Die besten Werke für *unsere* Ausstellungen sparen sollte nicht nur eine Ehrensache, sondern eine

wohlüberlegte Gepflogenheit im höchsteigenen Interesse jedes unserer Mitglieder werden, und wenn man einerseits mit vollem Rechte klagt, es gäbe der Ausstellungsgelegenheiten mehr als zu viel, so muss anderseits, wenn auf wirklichen Erfolg gezielt werden soll, jeder Künstler sich vergegenwärtigen, welche von diesen Ausstellungsgelegenheiten für ihn auf die Dauer die wertvollste sein kann. Und als eine der wertvollsten Ausstellungsgelegenheiten unseres Landes betrachte ich neben den alle zwei Jahre wiederkehrenden nationalen Kunstausstellungen gerade die Ausstellungen, welche unsere Gesellschaft als geschlossene Phalanx der besten schweizerischen Künstler veranstaltet. Wir sind es der Bedeutung unserer Gesellschaft schuldig, unsere Ausstellungen nie anders als vorsätzlich zu gestalten, und die Genfer Ausstellung zeigt uns, dass wir dazu auf guten Wegen sind.

Soeben erhalten wir von der Ausstellungsleitung die Mitteilung, dass die Ausstellung bis zum 8. September abends 6 Uhr verlängert wurde. Wer sie also noch nicht gesehen hat, möge davon Notiz nehmen und die Gelegenheit, eine unserer interessantesten Manifestationen kennen zu lernen, nicht unbenutzt vorbeigehen lassen.

C. A. L.

## Zur Behandlung der Schrift bei Plakaten.

Das Preisausschreiben zur Erlangung von Plakatentwürfen für die **Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914**, an dem sicher zahlreiche Künstler teilnehmen werden, gibt mir Veranlassung, auf einen schwachen Punkt bei vielen Künstlerplakaten hinzuweisen, die Schrift.

Die Wirkung des Plakates als Reklamemittel beruht gemeinschaftlich auf dem Bild und der Schrift. Und zwar ist die Aufgabe jedes dieser beiden Teile gleichviel wert. Zieht das Bild durch das dargestellte Motiv, durch seine Farbengebung die Aufmerksamkeit an, so dient die Schrift zur Erklärung, zur direkten Empfehlung oder zum Hinweis auf eine Ware, einen Anlass und dergleichen. Reine Bildplakate ohne Schrift kann es nicht geben; reine Schriftplakate gibt es wohl, und so darf der Schrift sogar der bedeutendere Anteil am Plakat zugesprochen werden. Sie macht geradezu das Wesen des Plakates aus.

Während aber der bildliche Teil des Plakates in seinen künstlerischen Erfordernissen genau bekannt ist und sich im Laufe der Zeit ein sicheres Stilgefühl hierfür entwickelt hat, kann von der Schrift nicht das Gleiche behauptet werden. Zwar ist auch auf dem Gebiete der künstlerischen Schrift sehr viel gearbeitet und geleistet worden. Indessen sind es fast lauter andere Kräfte, die sich mit der Schrift befassst haben. Die eigentlichen bildenden Künstler fanden naturgemäß in der bildlichen Darstellung die grösseren und dankbareren Aufgaben. Die Schrift galt ihnen mehr oder weniger als nebensächlich.

Damit soll nicht gesagt sein, dass sie nicht auf eine künstlerische Schriftbehandlung Wert gelegt hätten. Diese beschränkte sich aber meist auf die geschmackvolle Einfügung des Textes in das Bild und die Befreiung von den steifen, oft unerträglichen Schriftzeichnungen, mit denen Schriftlithographen oft die schönsten Plakate verdorben haben. Bei der Schrift kommt es aber auf wesentlich mehr an. Die Schrift erfordert ein eingehendes Spezialstudium, mit dem sich unter den bildenden Künstler wohl viele Graphiker, aber wenige aus dem figürlichen Fach befasst haben. Die optischen Gesetze des Lesens, der Wirkung des fertigen Wortbildes auf das Auge und anderes mehr bleiben darum bei zahllosen, künstlerisch sonst hervorragenden Plakaten gänzlich unberücksichtigt und setzen deren Wert herab.

Kein wirklicher Schriftverständiger wird z. B. die zwar sehr bequeme, aber nichtsdestoweniger nicht zu rechtfertigende Verwendung von nur grossen Buchstaben, ausser für wirkliche Lapidarschrift, Marken und Firmennamen, billigen. Text, der zum Lesen bestimmt ist, soll dem Auge leicht zu erfassende Wortbilder von der gewohnten Form geben, keine mühsam zusammensetzende Einzelbuchstaben.

Das schliesst nicht aus, dass die Schrift künstlerisch zu behandeln ist. Nur darf der im figürlichen Fach lebende und sehende Künstler das erwähnte Studium der Schrift nicht für etwas Nebensächliches, die Aufgabe nicht mit der dem Bild angefügten „Künstlerschrift“ für gelöst halten. Es liegt übrigens um so weniger Veranlassung vor, den Schriftentwurf für den geringeren Teil der Arbeit zu halten, als alle kunstgewerbliche Tätigkeit von den Künstlern aufgenommen und geadelt worden ist.

Es ist aber wohl denkbar, dass einem Künstler, der ein brillantes Plakat entwirft, die Schrift einfach nicht „liegt“. Für solche Fälle möchte ich die Anregung machen, die Verbindung mit einem auf diesem Gebiete erfahreneren Künstler resp. Graphiker zu suchen, wie etwa für Denkmalsentwürfe sich Bildhauer und Architekten zusammenden. Mehr als ein Auftraggeber ist schon im Dilemma gewesen, entweder einen schönen Plakatentwurf durch den nur routinierten Schriftzeichner einer lithographischen Anstalt verhunzen zu lassen oder eine den optischen Gesetzen nicht entsprechende, also für die Propaganda unbrauchbare Schrift des Originalentwurfs zu reproduzieren. Im ersten Falle hat der Künstler, im letzteren der Auftraggeber Anlass zur Unzufriedenheit. Und das muss vermieden werden.

H. Behrmann.

## Persönliche Mitteilungen.

**Ausstellung von Hans Widmer.** Herr Hans Widmer in Brienzwyler veranstaltet in den Räumen des bernischen Kunstmuseums eine Separatausstellung von 27 seiner Werke, welche vom 1. bis zum 30 September dem Publikum zu den gewöhnlichen Besuchstunden zugänglich ist. Wir wünschen ihm dazu besten Erfolg.

\* \* \*

Herr Morerod-Triphon schreibt uns: Betreffend meinen, an der Generalversammlung vom 25. Juni 1911 auf der Tagesordnung figurierenden persönlichen Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass er folgendermassen formuliert war: Es möchte endgültig beschlossen werden, dass an unsern Ausstellungen jedem die Kunst ausübenden Mitglied das Recht zugesichert werde, ein Werk unbekümmert um dessen Art auszustellen.

In der deutschen Uebersetzung wurde jedoch der Sinn meines Antrages vollständig entstellt wiedergegeben insofern als die Bezeichnung „unbekümmert um dessen Art“ wiedergegeben wurde wie „unbekümmert um dessen künstlerischen Wert“, welche Auffassung durchaus irrtümlich war.

Anderseits ist es ja natürlich, dass, wenn von „künstlerischer Art“ die Rede ist, darunter die verschiedenen technischen Möglichkeiten der Künste, also Malerei, Bildhauerei, Radierung etc. zu verstehen sind.

Es ist zu bedauern, dass der Zentralvorstand der Delegiertenversammlung meinen Brief vom 12. April nicht unterbreitete, denn dadurch wäre jegliches Missverständnis ausgeschlossen gewesen.

A. Morerod-Triphon.